

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 30

Düsseldorf, Samstag, den 25. Juli

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 30.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 29. Juli 1936, 12 Uhr, der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Nachträge zu Hafenpolizeiverordnungen 195, 196; Wassergenossenschaftsaktion 196, 197; Neue Baustoffe 197; Schußwaffen und Munition 197; Vertrauensmann für Paläoanthropologie und für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer 197, 198; Vorsitzender des Ruhrtalesperrenvereins 198; Bezirksstelle für Naturschutz 198; Überschwemmungsgebiet der Ruhr 198; Sachverständiger für Kraftfahrzeuge 198; Güterfernverkehrsurkunde 198; Wanbergwerbescheine 198; Bergwerkszusammenschluß 198; Fluchtlinien 198; Erhaltung von Landwehren 198, 199; Wegeeinziehungen 199; Beschaffenheit der Straßen 199; Straßenreinigung 199, 200; Straßenbenennungen und -umbenennung 200; Güterfernverkehr 200.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

476. Polizeiverordnung.

I. Nachtrag zur Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung der städtischen Werft- und Hafenanlagen in Düsseldorf vom 19. Juni/12. Oktober 1933 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 11. November 1933, Seite 365).

Auf Grund der §§ 342, 343, 348, 351 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) wird für die städtischen Häfen zu Düsseldorf folgendes verordnet:

Artikel 1.

Hinter § 3 der Polizeiverordnung, betreffend die Benutzung der städtischen Werft- und Hafenanlagen in Düsseldorf, wird folgender § eingefügt:

„§ 3a.

Anwendung der für den Rhein geltenden strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften im Hafengebiet.

Die für den Rhein geltenden strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften finden für das Hafengebiet, soweit in dieser Polizeiverordnung nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung.“

Artikel 2.

In der Polizeiverordnung werden die Ziffern 6 und 7 des § 7 gestrichen.

Artikel 3.

Hinter § 8 der Polizeiverordnung wird folgender § eingefügt:

„§ 8a.

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge oder Gegenstände aus dem Hafen- und Werftgebiet.

Gesunkene Fahrzeuge müssen binnen einer von der Hafenpolizei bestimmten Frist gehoben und aus dem Hafen- und Werftgebiet entfernt werden. Bei Nichterhaltung dieser Frist ist die Hafenpolizei berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.

Gesunkene Fahrzeuge sind nach den Bestimmungen der Rheinschiffahrtspolizeiordnung zu bezeichnen.

Güter oder Gegenstände, die auf den Kaianlagen lagern und durch irgendwelche Umstände in den Hafen oder Rheinstrom geraten, im Hafen- und Werftgebiet verlorengegangene Anker oder sonstige Schiffsgegenstände oder Teile der Ladung sind innerhalb einer von der Hafenpolizei bestimmten Frist durch den Eigentümer zu bergen. Geschieht dies nicht, so ist die Hafenpolizei berechtigt, die Bergung auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.“

Artikel 4.

Die Polizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert mit Ablauf der Polizeiverordnung vom 19. Juni/12. Oktober 1933 ihre Gültigkeit.

Koblenz, 22. Juni 1936. f. a. VIII. Nr. 6567.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Rheinstrombauverwaltung.)

Düsseldorf, 4. Juli 1936.

Der Regierungspräsident.

477. Hafenpolizeiverordnung.

I. Nachtrag zur Hafenpolizeiverordnung, betreffend die Benutzung des Hafens in Homberg (Niederrhein) vom 12. Januar/5. Februar 1934 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 24. Februar 1934, Seite 104).

Auf Grund der §§ 342, 343, 348, 351 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzamml. S. 77) wird für den Homberger Hafen folgendes verordnet:

Artikel 1.

Hinter § 3 der Hafenpolizeiverordnung, betreffend die Benutzung des Hafens in Homberg (Niederrhein), wird folgender § eingefügt:

„§ 3a.

Anwendung der für den Rhein geltenden strom- und schiffahrtspolizeilichen Vorschriften im Hafengebiet.

Die für den Rhein geltenden Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Vorschriften finden für das Hafengebiet, soweit in dieser Polizeiverordnung nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung."

Artikel 2.

In der Hafenspolizeiverordnung werden die Ziffern 5 und 6 des § 7 gestrichen.

Artikel 3.

Hinter § 8 der Hafenspolizeiverordnung wird folgender § eingefügt:

„§ 8a.

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge oder Gegenstände aus dem Hafengebiet.

Gesunkene Fahrzeuge müssen binnen einer von der Hafenspolizei bestimmten Frist gehoben und aus dem Hafengebiet entfernt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Hafenspolizei berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.

Gesunkene Fahrzeuge sind nach den Bestimmungen der Rheinschifffahrtspolizeiordnung zu bezeichnen.

Güter oder Gegenstände, die auf den Kaianlagen lagern und durch irgendwelche Umstände in den Hafen oder Rheinstrom geraten, im Hafengebiet verlorengangene Anker oder sonstige Schiffsgegenstände oder Teile der Ladung sind innerhalb einer von der Hafenspolizei bestimmten Frist durch den Eigentümer zu bergen. Geschieht dies nicht, so ist die Hafenspolizei berechtigt, die Bergung auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen."

Artikel 4.

Die Hafenspolizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert mit Ablauf der Hafenspolizeiverordnung vom 12. Januar/5. Februar 1934 ihre Gültigkeit.

Koblenz, 24. Juni 1936. f. a. VIII. Nr. 7238.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Rheinstrombaubehörde.)

Düsseldorf, 4. Juli 1936.

Der Regierungspräsident.

478. Hafenspolizeiverordnung.

I. Nachtrag zur Hafenspolizeiverordnung, betreffend den Privathafen der Friedrich-Alfred-Hütte in Rheinhausen vom 29. November/31. Dezember 1934 (Sonderblatt zum Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf vom 2. Februar 1935, Seite 47).

Auf Grund der §§ 342, 343, 348, 351 des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Privathafen Rheinhausen folgendes verordnet:

Artikel 1.

Hinter § 3 der Hafenspolizeiverordnung, betreffend den Privathafen der Friedrich-Alfred-Hütte in Rheinhausen, wird folgender § eingefügt:

„§ 3a.

Anwendung der für den Rhein geltenden Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Vorschriften im Hafengebiet.

Die für den Rhein geltenden Strom- und Schifffahrtspolizeilichen Vorschriften finden für das Hafengebiet, soweit in dieser Polizeiverordnung nichts anderes bestimmt ist, entsprechende Anwendung."

Artikel 2.

In der Hafenspolizeiverordnung wird die Ziffer 5 des § 7 gestrichen.

Artikel 3.

Hinter § 8 der Hafenspolizeiverordnung wird folgender § eingefügt:

„§ 8a.

Beseitigung gesunkener Fahrzeuge oder Gegenstände aus dem Hafengebiet.

Gesunkene Fahrzeuge müssen binnen einer von der Hafenspolizei bestimmten Frist gehoben und aus dem Hafengebiet entfernt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Hafenspolizei berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen.

Gesunkene Fahrzeuge sind nach den Bestimmungen der Rheinschifffahrtspolizeiordnung zu bezeichnen.

Güter oder Gegenstände, die auf den Kaianlagen lagern und durch irgendwelche Umstände in den Hafen oder Rheinstrom geraten, im Hafengebiet verlorengangene Anker oder sonstige Schiffsgegenstände oder Teile der Ladung sind innerhalb einer von der Hafenspolizei bestimmten Frist durch den Eigentümer zu bergen. Geschieht dies nicht, so ist die Hafenspolizei berechtigt, die Bergung auf Kosten des Eigentümers zu veranlassen."

Artikel 4.

Die Hafenspolizeiverordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und verliert mit Ablauf der Hafenspolizeiverordnung vom 29. November/31. Dezember 1934 ihre Gültigkeit.

Koblenz, 22. Juni 1936. f. a. VIII. Nr. 6564.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
(Rheinstrombaubehörde.)

Düsseldorf, 4. Juli 1936.

Der Regierungspräsident.

479. Satzung

der Wassergenossenschaft in der Gemarkung Neviges im Kreise Düsseldorf-Mettmann.

§ 1.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Wassergenossenschaft in der Gemarkung Neviges“ und hat ihren Sitz in Neviges.

§ 2.

Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturbaubeamten I in Düsseldorf vom 14. Januar 1936 die Entwässerung von Grundstücken und die Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen. Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsbericht und Kostenanschlag;
2. einem Heft Übersichtskarte;
3. 7 Heften Lagepläne;
4. einem Verzeichnisse der an der Genossenschaft beteiligten Grundstücke mit Angabe der Eigentümer.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 18.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);

2. die Wahl der außer dem Vorstand der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Abs. 1, 2, 3 des Wassergesetzes
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19.

Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Teilnehmerverzeichnisses auf, wobei jedes angefangene Hektar als voll zu rechnen ist.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzubekommen.

Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 26.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Düsseldorf-Mettmann aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 27.

Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden oder Ausscheidenden durch Vorstandsbeschluß erfolgen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

* * *

Die vorstehende Satzung ist in der Verhandlung mit den Beteiligten in Untensiebeneich am 26. Juni 1936 einstimmig angenommen worden.

Der Kommissar.

* * *

Vorstehende Satzung wird von mir auf Grund des § 270 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) genehmigt.

Düsseldorf, 9. Juli 1936.

Q. 160/8 M.

Der Regierungspräsident.

480.

Bekanntmachung.

Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten durch die Hochbauabteilung des Preuß. Finanzministeriums auf Grund der Vorschriften über die allgemeine

Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 10. Febr. 1934 (Zentralblatt der Bauverwaltung S. 114).

Allgemeine Zulassungen für das ganze Staatsgebiet Preußen sind erteilt worden:

1. der Knauth & Weidinger G. m. b. H. in Dresden N 6, betr. Feuerschutzmittel „Kawenit“;
2. der F.-G. Farbenindustrie A.-G. Ludwigshafen a. Rh., betr. „Sport“-Baumasse;
3. der Heder-Hütte in Peine, betr. „Feiner-Beton-Sonderstahl“;
4. den Gebr. Avenarius Carbolineum-Fabriken in Berlin-Adlershof, Nachtrag I zur Zulassung betr. „Feu-Fäul-Anstrichmasse“;
5. der Industriebedarfs-Fin. A.-G. Berlin NW 7, Nachtrag I zur Zulassung, betr. „Niebrand-Feuerschutzfarben-Bindemittel“;
6. der Aristos-Hauptverwaltung, Franz Emmenger in München 2 NW, betr. Aristos- und Aristos-Delta-Ziegelbaumasse;
7. der Firma Emil Minuth & Co. in Berlin W 35, betr. „Emico-Hochglanzseide“.

Vorläufige allgemeine Zulassungen sind erteilt worden:

1. der Leichtbaustoffwerke G. m. b. H. in Neuwied am Rhein, betr. A.-R.-Bimsstohlsbauweise;
2. der Deutschen Asbestzement-A.-G. Berlin-Rudow, betr. „Eternit-Abgasrohre“;
3. dem Direktor A. Zachariae in München 27, betr. „Waben- oder Zellenziegelsteine“;
4. dem Baumeister H. Bade in Hannover, betr. „G-Z-V-Bimsbauweise“.

Verlängert worden ist:

die allgemeine Zulassung der Baustahlgewerbe G. m. b. H. in Düsseldorf für Baustahlgewebe bis zum 31. Dezember 1936.

Düsseldorf, 8. Juli 1936.

H. 63/O. 93/E.

Der Regierungspräsident.

481.

Bekanntmachung

über die Aufhebung der Anordnung betr. die Anmeldung von Schußwaffen und Munition.

Die auf Grund des Kap. I, Abs. 1 des Achten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I, S. 699) in Verbindung mit der Verordnung des Reichsministers des Innern zur Durchführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch vom 10. Dezember 1931 (RGBl. I, S. 750) und der Verordnung des Preussischen Ministers des Innern vom 10. Dezember 1931 (Gesetzsamml. S. 257) erlassenen Anordnungen, betr. die Anmeldung von Schußwaffen und Munition, vom 28. Dezember 1931 (Amtsblatt S. 318) nebst Ausführungsanweisung vom gleichen Tage, vom 11. Januar 1932 (Amtsblatt S. 16), vom 12. April 1932 (Amtsblatt S. 114) und vom 9. August 1932 (Amtsblatt S. 333) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Düsseldorf, 9. Juli 1936.

D/7. 5300/M. 1188.

Der Regierungspräsident.

482.

Bekanntmachung.

1. An Stelle des in den Ruhestand getretenen Direktors des Anatomischen Instituts der Universität Bonn ist der Abteilungsvorsteher des Anatomischen Instituts, Professor F. Wagenfeld, zum Vertrauensmann für

Paläoanthropologie im Bereiche der Rheinprovinz ehrenamtlich und widerruflich berufen worden.

2. In Stelle des in den Ruhestand getretenen Professors Dr. Krüger in Trier ist der Museumsdirektor Professor Dr. von Massow zum Vertrauensmann für die kulturgeschichtlichen Bodenalteitümer im Regierungsbezirk Trier ehrenamtlich und widerruflich berufen worden.

Düsseldorf, 13. Juli 1936. H. 51. O.
Der Regierungspräsident.

483. Bekanntmachung.

Auf Grund des § 29 des Ruhrtafperrengesetzes vom 5. Juni 1913 (Gesetzsamml. S. 317) ernenne ich an Stelle des Oberregierungsrats Dr. Hoß in Koblenz den Regierunqsdirektor Sträter, Mitglied der Regierung in Düsseldorf, zum Vorsitzenden des Berufungsausschusses des Ruhrtafperrervereins in Essen.

Düsseldorf, 17. Juli 1936. Q.
Der Regierungspräsident.

**484. Bekanntmachung
der Bezirksstelle für Naturschutz.**

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. März und 13. Juni 1936 über die Bildung der Bezirksstelle für Naturschutz im Regierungsbezirk Düsseldorf (Regierungsamtsblatt S. 68 und S. 160) bringe ich zur Kenntnis, daß ich den Regierungsrat Dr. Frhr. Raib von Frenß als Mitglied der Bezirksstelle berufen habe.

Düsseldorf, 15. Juli 1936. L. 262/1—2.
Der Regierungspräsident als Vorsitzender der Bezirksstelle für Naturschutz.

485. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mit Erlaß vom 2. Juli 1936, Nr. A. III. Q. 0102, das nach § 285 des Preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913 neu aufgestellte und nebst den dazugehörigen Plänen öffentlich ausgelegte Verzeichnis über die Ausdehnung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Ruhr von Ruhr-km 47,2 + 70 bis km 13,9 + 20 nach § 286 a. a. D. endgültig festgestellt.

Düsseldorf, 14. Juli 1936. Q. 2/3 N.
Der Regierungspräsident.

486. Zum Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führer habe ich den Dipl.-Ing. Hermann Kampf beim Dampfesselüberwachungsverein in M. Gladbach für die letzteren zugeteilten Kreise ernannt.

Düsseldorf, 18. Juli 1936. V. 15 (4/2) Nr. 55.
Der Regierungspräsident.

487. Die Genehmigungsurkunde zum Güterfernverkehr vom 27. Februar 1932 für die Firma H. (Henriette) Joost in Essen, Klementinenstr. 19, wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 17. Juli 1936. V. 9—35/561.
Der Regierungspräsident.

488. Der dem Heinrich Saure in Wuppertal-Bohwinkel, Kluckstr. 1, abhandengekommene Wandergewerbechein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 20. Juli 1936. St. I.
Der Regierungspräsident.

489. Der der Ehefrau Martha Jaschko in Oberhausen, Hahnenstr. 2, abhandengekommene Wandergewerbechein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 21. Juli 1936. St. I.
Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

490. Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die §§ 41, 45, 46 und 47 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Die Gewerkschaft Diergardt-Mebissen V zu Rheinhausen (Niederrhein) als Eigentümerin der Steinkohlenbergwerke:

1. Aurora,
2. Albion,
3. Goede,
4. Medio Rhein,
5. Mag,
6. Pauline,
7. Richard,
8. Übereinkunft,

gelegten im Stadtkreis Duisburg und in der Stadtgemeinde Rheinhausen, Kreis Moers, hat ausweislich der notariellen Niederschriften vom 7. März und 1. Juli 1936 — Nr. 62/36 und 90/36 des Notariatsregisters des Notars Dr. Julius Schulz in Duisburg — die Konsolidation dieser genannten Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen

„Konsolidierte Medio Rhein“

beschlossen.

Die notariellen Akte und der Situationsriß liegen auf unserer Marktscheiderei während der Dienststunden zur Einsichtnahme offen.

Dortmund, 16. Juli 1936. III. 777/36.
Preussisches Oberbergamt.

491. Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan 14 V IV Nr. 2 a—r über die Festsetzung von Fluchtlinien nebst Anschlußfluchtlinien für ein Verkehrsband im Zuge der Verbandsstraße N S VIb zwischen der Schlenhoffstraße und dem Ellenplatz sowie zwischen der Hövelstraße und der Stadtgrenze Bottrop in der Stadt Essen ist gemäß § 17 (4) der Verbandsordnung vom 5. Mai 1920 als Verkehrsband am 9. März 1936 festgesetzt und wird auf die Dauer von vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet bei der Stadtverwaltung in Essen zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Einwendungen gegen den Fluchtlinienplan können innerhalb der Ausschlußfrist von vier Wochen beim Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstr. 35, oder bei der Stadtverwaltung in Essen erhoben werden.

Essen, 18. Juli 1936.

Der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk.

**492. Verordnung
zur Erhaltung der Landwehren im Stadtkreis Biersen.**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 821) und des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935

(RWB. I, S. 1275) wird der § 3 der Verordnung vom 7. April 1936 (Regierungsamtsblatt 1936, Stück 21, Seite 145) wie folgt abgeändert:

Dem Eigentümer oder sonst Berechtigten bleibt die bisher übliche Nutzung der Landwehren gestattet, soweit hierdurch nicht die landschaftliche Wirkung der Landwehren beeinträchtigt, das Wiederaus schlagen der Sträucher und Bäume verhindert oder der Fortbestand der Landwehren überhaupt in Frage gestellt wird.

Bierjen, 15. Juli 1936.

Der Oberbürgermeister.

493. Bekanntmachung.

Folgende Wege bzw. Wegeteile sollen für den öffentlichen Verkehr eingezogen werden:

- a) Richthofenstraße von Jung-Stilling-Straße bis Beckbuschweg,
- b) Grünwaldstraße von Richthofenstraße bis etwa 300 m nach Westen,
- c) Menzelstraße von Grünwaldstraße bis zu Ende,
- d) ein Stück der alten Reeser Straße, und zwar zwischen Drjoher und Richthofenstraße,
- e) Stodumer Kirchstraße von Brinkmannshof bis etwa 500 m nach Osten,
- f) Stodumer Höfe von Schnellenburg bis etwa 350 m nach Norden,
- g) Kalkumer Weg von Bahnkreuzung bis Thewissenweg und westlich der Deikerstraße,
- h) Heideweg von Kalkumer Weg bis etwa 150 m nach Westen,
- i) Seitenweg auf der Westseite der Schnellbahn vom Heideweg nach Süden,
- k) zwei Seitenwege östlich und westlich der Schnellbahn,
- l) Thewissenweg von Deikerstraße etwa bis zum Heideweg am Nordfriedhof.

Ein Plan, in welchem die einzuziehenden Wege in braun, die Ersatzwege in rot angelegt sind, liegt — vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt ab gerechnet — vier Wochen lang beim Straßenbauamt der Stadt Düsseldorf (Marktplatz Nr. 5a), Zimmer Nr. 2, zu jedermanns Einsicht offen.

Einwendungen sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb der Offenlegungsfrist mündlich zu Protokoll oder schriftlich bei mir vorzubringen.

Düsseldorf, 15. Juli 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

494. Die in der Gemarkung Essen-Altendorf gelegenen, in Fortfall kommenden Straßen und zwar, die Amalien- und Wellheimer Straße sowie die Zollstraße von Amalien- bis Helenenstraße werden hiermit als öffentliche Wege eingezogen.

Essen, 15. Juli 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

495. Polizeiverordnung, betreffend die Beschaffenheit der für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau an als fertiggestellt anzusehenden Straßen, Straßenteile und Plätze.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird in Ausführung des § 12 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561), im Anschluß an das Ortsstatut vom 23. Februar 1906, betr. die Anlegung, Veränderung und Bebauung

von Straßen in der Gemeinde Neviges, für den Umfang der Stadtgemeinde Neviges nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Straßen, Straßenteile und Plätze, welche für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau bestimmt sind, gelten dann erst als fertiggestellt, wenn sie den nachfolgenden in den §§ 2 bis 5 gestellten Anforderungen entsprechen.

§ 2.

1. Die innerhalb der Straßenfluchtlinien liegenden Grundflächen müssen in das Eigentum der Stadt schulden- und lastenfrei übertragen sein.

2. Die Straßen oder Straßenteile bzw. Plätze müssen mindestens an einem Endpunkte an einer für den öffentlichen Verkehr und den Ausbau nach Maßgabe der Bestimmungen dieser polizeilichen Anordnung bereits fertiggestellten Straße angeschlossen sein.

§ 3.

Der Ausbau der Straßen hat im allgemeinen zu bestehen:

1. In der völligen Freilegung der gesamten Straßenfläche zwischen den Straßenfluchtlinien, in der Herstellung des Planums für Fahrbahn und Bürgersteige gemäß der für die Straße projektierten Höhenlage und Breiteverteilung, in der gebrauchsfähigen Herstellung des Anschlusses an andere Straßen, in der Herstellung von Leitungen für Wasser und Gas bzw. elektrische Kraft, der notwendigen Böschungen, Zäune, Stützmauern, Überfahrtsbrücken, Unter- und Überführungen und der sonstigen im Zuge der Straße liegenden Bauwerke.
2. In der ausreichenden Befestigung des Straßendamms.
3. In der Herstellung der erforderlichen unter- und oberirdischen Entwässerungsanlagen.
4. In der Herstellung der erforderlichen Beleuchtungseinrichtungen.
5. In der ausreichenden Befestigung der Bürgersteige.

§ 4.

Die Befestigung der Plätze, der Fahrdämme und Bürgersteige hat je nach Bedeutung des Platzes bzw. der Straße in einer Bauweise zu erfolgen, die von der Polizeiverwaltung festgesetzt wird. Ebenso regelt die Polizeiverwaltung die Herstellungsweise der Leitungen für Wasser, Gas bzw. elektrische Kraft und die der Entwässerungsanlagen. Die Beleuchtungseinrichtungen müssen die ortsüblichen sein.

§ 5.

Ausnahmen können in Einzelfällen von dem Leiter der Gemeinde bewilligt werden.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.

Neviges, 15. Juli 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

496. Bekanntmachung, betr. die Straßenreinigung in Essen.

Nachdem die polizeiliche Regelung der Straßenreinigung der städtischen Polizei übertragen ist, widerrufe ich hiermit die von mir bisher erteilten Bestimmungen zu den von den zur Reinigung Verpflichteten gemäß § 6 des

Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 beigebrachten Übernahmeerklärungen Dritter mit Wirkung vom 1. Oktober 1936. Alle Übernahmeerklärungen müssen nunmehr beim Stadtpolizeiamt zur Zustimmung eingereicht werden.

Essen, 16. Juli 1936.

Der Polizeipräsident.

497. Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung benenne ich in den nachstehend genannten Siedlungen die dort angelegten Straßen wie folgt:

- a) in der Volksiedlung am Ramper Weg
den nordwestlichen Weg einschl. der in ihn von Süden aus einmündenden Wege
Mündrathweg,
den westlichen Weg
Jenaer Weg,
und den nordöstlichen Weg
Coburger Weg;
- b) in der Siedlung Tannenhof
den nördlichen Weg südlich des Höherweges
Gothaer Weg
und den östlich parallel zur Gubener Straße verlaufenden Weg
Erfurter Weg;
- c) in der Siedlung Wersten
den vom Dechenweg in nordöstlicher Richtung abzweigenden Weg südlich der Mergelgasse
Guerickeweg,
und den vom Dechenweg in nordöstlicher Richtung abzweigenden Weg nördlich der Jferswarde Straße
Kohlrauschweg;

d) in der Siedlung Thewissen
den vom Wilseder Weg zwischen dem Detmolder Weg und der Straße Am Röttchen zuerst in südöstlicher und dann in südlicher Richtung verlaufenden Weg
Herforder Weg.

Desgleichen umbenenne ich den bisherigen Straßenteil „Auf der Reide“ von der Rather Straße bis zur Eisenbahn in

Lemgoer Weg

und den bisherigen Straßenteil „Auf der Reide“ von der Eisenbahn bis Am Grenzgraben in
Am Grenzgraben.

Düsseldorf, 11. Juli 1936.

Der Polizeipräsident.

498. Bekanntmachung.

Auf Vorschlag der Stadtverwaltung umbenenne ich den südlichen zwischen der Lupp- und Heinrich-Ehrhardt-Straße gelegen Teil der Bloemstraße in
Kriegerstraße.

Düsseldorf, 11. Juli 1936.

Der Polizeipräsident.

499. Bekanntmachung.

Gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. März 1936 (RGBl. I, S. 320) wird hiermit für die Berechnung der Nahzone (bis 50 km) im Sinne der §§ 1 Ziffer 1 und 35 des Gesetzes über den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 788) als Ortsmittelpunkt für den Stadtkreis Duisburg der Hauptbahnhof Duisburg im Stadtteil Duisburg bestimmt.

III¹ 4500.

Duisburg, 15. Juli 1936.

Der Polizeipräsident.